



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten im Sinne der obigen Gesetze bedürftige Kinder und Jugendliche neben ihren regelmäßigen Leistungen auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger dieser neuen Leistungen zunächst darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe werden daher von den zuständigen Stellen –nach Vorlage der Rechnung- direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung gebracht.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragen**.

Sie können Ihren Ansprechpartner beim zuständigen Leistungsträger - falls er Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat - darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat. Informationen zu örtlichen Anbietern werden im Jobcenter/Sozialamt vorgehalten. Ihr zuständiger Leistungsträger wird dann prüfen, ob von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Liegt die Hilfebedürftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen vor, erhalten Sie vom

zuständigen Leistungsträger eine Zusage über die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind. Die Anmeldung, Rechnung oder sonstige geeignete Unterlagen des Leistungsanbieters legen Sie dann Ihrem Sachbearbeiter beim zuständigen Leistungsträger vor.

Dieser prüft die Unterlagen und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro pro Jahr abhängig vom Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG bzw. WoGG) die Abrechnung der Kosten.